

Merkblatt zur Erreichbarkeit

Name, Vorname, Geburtsdatum

Sie erhalten Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Nach § 7b SGB II i.V.m. der Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV) haben Sie sicherzustellen, dass Sie sich im näheren Bereich des Jobcenters aufhalten und werktags die Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können.

Der nähere Bereich umfasst den Bereich, aus dem Sie in einer angemessenen Zeitspanne ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand das Jobcenter, einen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Maßnahme aufsuchen können.

Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet Ihre Arbeitsvermittlung im Rahmen der Vorschriften der Erreichbarkeits-Verordnung. Sprechen Sie längere Abwesenheitszeiten daher **vorher** mit Ihrer Arbeitsvermittlung ab.

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Vorschriften der Erreichbarkeit:

Wer sich ohne Zustimmung des zuständigen Jobcenters außerhalb des näheren Bereiches aufhält, erhält nach § 7b SGB II keine Leistungen nach dem SGB II. Dies bedeutet keine Regelleistung, keine Kosten der Unterkunft, keine Heizkosten, insgesamt keine Leistungen nach dem SGB II. Mit dem Leistungsentzug endet auch der Krankenversicherungsschutz.

Wird die Zustimmung zur beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und halten Sie sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs auf, entfällt der Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit.

Das „Merkblatt zur Erreichbarkeit nach den Vorschriften der Erreichbarkeits-Verordnung“ habe ich heute erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf die Rechtsfolgen nach § 7b SGB II bin ich hingewiesen worden.

Hinweis:

Die Zustimmung zu Ortsabwesenheiten erfolgt durch das jobcenter Kreis Steinfurt ausschließlich nach SGB II. Eine aufenthaltsrechtliche Prüfung findet nicht statt.

Schutzberechtigte Personen (Asylberechtigte, Geflüchtete nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Personen mit subsidiärem Schutzstatus) sowie Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel, der zum Leistungsbezug nach dem SGB II berechtigt und deren Familienangehörige müssen ggf. die Ausländerbehörde informieren.

Bevor Sie eine Ortsabwesenheit beim jobcenter Kreis Steinfurt beantragen, informieren Sie sich bitte bei der zuständigen Ausländerbehörde über mögliche aufenthaltsrechtliche Folgen.

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsempfänger/in